

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.

PayCo kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

§ 2 Überlassene Unterlagen

Die Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Soweit PayCo das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 1 annimmt, sind diese Unterlagen PayCo unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Zahlung der umseitig vereinbarten Beträge werden von PayCo monatlich per Lastschrift vom Besteller abgebucht.

(2) Wird eine Lastschrift durch einen vom Unternehmen zu vertretenden Umstand zurückgebucht, trägt das Unternehmen die Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00. Ansonsten gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ohne Abzug.

(3) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MWSt.

§ 5 Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit beträgt in der Regel maximal 4 Wochen.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

§ 8 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

(2) Offensichtliche Mängel sind vom Käufer innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich uns gegenüber zu rügen.

(3) PAYCO haftet für Schäden, die dem Unternehmen durch Ausfall eines Gerätes entstehen nur, soweit die eingetretenen Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen sind. Im Übrigen haftet sie neben anderen Schadensverursachern nur in dem Verhältnis, in dem sie neben diesen zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(4) PAYCO wird ihr etwa zustehende Ansprüche gegen die Hersteller der Geräte an das Unternehmen abtreten.

§ 9 Bedingungen für die Vermietung und Wartung von POS-Hardware

(1) Voraussetzung und Grundlage für die Vermietung von POS-Hardware sind die allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft sowie der Bedingungen der Kreditkartengesellschaften.

(2) Die vermieteten Einrichtungen ermöglichen dem Unternehmen die Teilnahme am PAYCO POS-Service. PAYCO übernimmt die Gewähr, dass die Einrichtungen zu diesem Zweck tauglich und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigen oder mindern.

(3) Im Fall eines Hardwaredefekts erfolgt auf Grundlage eines Wartungsvertrages die Lieferung einer funktionsfähigen Geräteeinheit über Postversand. PAYCO hat wahlweise auch die Möglichkeit, den Austausch defekter Geräteeinheiten durch autorisierte Personen vornehmen zu lassen.

(4) Das Unternehmen verpflichtet sich, während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen und Reparaturen vorzunehmen. Ungeachtet dessen gehen Reparaturen, soweit sie nicht auf einen Fehler der Geräte zurückzuführen sind, zu Lasten des Unternehmens.

(5) PAYCO haftet für Schäden, die dem Unternehmen durch Ausfall eines Gerätes entstehen nur, soweit die eingetretenen Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen sind. Im Übrigen haftet sie neben anderen Schadensverursachern nur in dem Verhältnis, in dem sie neben diesen zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 10 Vertragslaufzeit

(1) Die Laufzeit von Miet- und Wartungsverträgen beginnt mit der Betriebsbereitschaft des Gegenstandes, spätestens 14 Tage nach Versand der Einrichtungen.

(2) Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt **60** Monate, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Nach Ablauf des Vertrages verlängert sich der Vertrag, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, auf unbestimmte Zeit.

(3) Der Vertrag kann danach von beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

(4) Nach Beendigung des Vertrages ist das Unternehmen verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von zwei Wochen an PAYCO zurückzuschicken. Geschieht dies nicht, berechnet PayCo dem Mieter € 500,- als pauschalen Schadebersatz.

(5) Ist das Unternehmen mit der Zahlung der Gebührenabrechnung für zwei Monate im Rückstand, kann PAYCO bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung des Unternehmens den Netzbetrieb einstellen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt.

(6) Kündigt PAYCO den Vertrag aus einem wichtigen Grund, ist vom Unternehmen ein Einmalbetrag in Höhe von 80% der Summe der monatlichen Mietgebühr der Restlaufzeit, jedoch mindestens EUR 200,00 zu zahlen. Kündigt der Mieter den Vertrag vorzeitig, wird die Restmiete zuzüglich MWSt. sofort fällig.

(7) Ist das Unternehmen mit der Zahlung von Teilzahlungsbeträgen für zwei Monate im Rückstand, werden die restlichen Teilbeträge sofort fällig.

§ 11 Bedingungen zur Teilnahme am PayCo Kartenservice

(1) Das Unternehmen beauftragt Payco, Kreditkartenzahlungen und ELV Zahlungen (ec Karte im Lastschriftverfahren), die im TAXI ON.Line über das Terminal abgewickelt wurden, als Dienstleister über ein eigenes Konto abzuwickeln und die aufgelaufenen Umsätze abzüglich einer Abrechnungspauschale von ____% vom Umsatz, mindestens jedoch € 0,25 jeweils am 15. und 1. eines Monats frühestens aber nach 14 Tagen an das Unternehmen zu überweisen.

(2) Payco akzeptiert nur elektronische Datensätze, die über das ePDA Terminal mit einer inländischen ec-Karte oder einer Kreditkarte erstellt wurden. Payco versichert alle Zahlungsvorgänge bis € 100,- pro Vorgang ab. Der Forderungsankauf für ELV Zahlungen mit der ec-Karte entfällt komplett bei Überschreitung der genannten Höchstgrenze oder bei Betrags Splitting. Über das ePDA Terminal dürfen nur Taxifahrten bargeldlos abgewickelt werden. Der Fahrgast muß den Belastungsbeleg unterschreiben. Das Unternehmen vergleicht den Namen und die Unterschrift mit der Karte. Beides muß übereinstimmen. Bei mangelhafter Identität muß die Personalausweisnummer auf dem Beleg notiert werden.

Der Originalbeleg muß auf Anforderung von Payco zur Bearbeitung von Reklamationen kostenlos innerhalb von 5 Werktagen nach Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

Für berechnete Einwände eines Kunden, Betragssplitting oder Bargeldauszahlungen entfällt die Zahlungszusage.

Der VU kann über das ePDA Terminal auch höhere Beträge auf eigenes Risiko abwickeln.

(3) Die mit dem ePDA Terminal ON-Line abgewickelten Kartenzahlungen reicht Payco bei den Kreditkartengesellschaften und Banken (ELV) ein und zahlt die Umsätze abzüglich einer Bearbeitungspauschale von ____% vom Umsatz, mindestens jedoch € 0,25 jeweils am 15. und 1. eines Monats frühestens aber nach 14 Tagen an das Unternehmen aus.

(4) Auf der Abbuchung des Kunden erscheint der Text „**TAXI Service**“.

Sofern ein Karteninhaber die Abbuchung reklamiert verpflichtet sich das Unternehmen, den Originalbeleg auf Verlangen von Payco innerhalb von 5 Werktagen nach Aufforderung an Payco zu schicken. Erfolgt dies nicht, wird der Betrag dem VU Konto belastet.

(5) Hiermit tritt der VU die über das Terminal abgewickelten Umsätze an Payco ab. Payco verpflichtet sich, die entsprechenden Gutschriften gemäß 3. an das Unternehmen zu überweisen.

(5) Das Unternehmen haftet nicht für Zahlungsausfälle aufgrund Kartenmissbrauchs. Der VU ist allerdings verpflichtet, die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg mit der Unterschrift auf der Karte zu prüfen und bei Abweichungen den Vorgang zu stornieren. Payco erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen. Die Haftung von Payco beschränkt sich ausschließlich auf die Dienstleistung. Eine Haftung für Folgeschäden sowie entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.

§ 12 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.